

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom 29. Juli 2024

Xtrackers ETC plc (die „Emittentin“)

Serie 2 mit bis zu 100.000.000.000 Xtrackers IE Physical Gold ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit 23. April 2080, emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)

Emission von 86.000 ETC-Wertpapieren als Tranche Nummer 353 von Serie 2 mit bis zu 100.000.000.000 Xtrackers IE Physical Gold ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit 23. April 2080, emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Teil A – Vertragsbedingungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 27. Februar 2024 in der jeweils geltenden Fassung in der gelegentlich ergänzten Form, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) darstellen, zugewiesene Bedeutung. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8.4 der Prospektverordnung für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen (wie durch den Nachtrag geändert und ergänzt). Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des jüngsten genehmigten Basisprospekts erhältlich. Der Basisprospekt und die Nachträge zum Basisprospekt sowie etwaige Übersetzungen der Zusammenfassung stehen auf der im Auftrag der Emittentin unter <https://etf.dws.com/en-lu/information/etc-documents/> geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung und entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich. Eine Übersicht über die einzelne Emission ist den endgültigen Bedingungen beigelegt.

Die ETC-Wertpapiere dieser Serie können auch an der Official List einer Börse notiert und an einer anderen als den in diesen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Börsen gehandelt werden, eine derartige Notierung oder Zulassung zum Handel muss jedoch auf der Grundlage separater Endgültiger Bedingungen erfolgen, die in Verbindung damit erstellt werden und abgesehen von den Angaben zu der Notierung und den damit verbundenen Offenlegungs- und/oder Angebotsunterlagen mit diesen Endgültigen Bedingungen identisch sein müssen.

- | | | |
|---|---|-----|
| 1 | (i) Seriennummer: | 2 |
| | (ii) Tranche: | 353 |
| 2 | Festgelegte Währung: | USD |
| 3 | Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere der Serie: | |

- | | | |
|-------|---|--|
| (i) | Unmittelbar vor dem Tranchenausgabetag: | 127.429.932 |
| (ii) | Unmittelbar nach dem Tranchenausgabetag: | 127.515.932 |
| (iii) | Bestehend aus der entsprechenden Tranche dieser Serie: | 86.000 |
| (iv) | Maximale Anzahl von ETC-Wertpapieren der Serie: | 100.000.000.000 |
|
 | | |
| 4 | Metallanspruch | |
| (i) | Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Serienausgabetag: | 0,0155 Fein-Unzen |
| (ii) | Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Zeichnungstranaktionstag der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie (wenn es sich nicht um die erste Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie handelt): | 0.0154100688 Fein-Unzen |
|
 | | |
| 5 | Ausgabepreis je ETC-Wertpapier | |
| (i) | Am Serienausgabetag: | entspricht (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier multipliziert mit (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C) nur in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere geteilt durch den FX-Spot-Referenzstand in Bezug auf den Serienausgabetag:
USD 26,91 |
| (ii) | Tranche (sofern anwendbar): | USD 36.4325 |
| (iii) | Serienausgabetag: | 22. April 2020 |
| (iv) | Tranchenausgabetag (wenn es sich nicht um die erste Tranche von ETC-Wertpapieren der Serie handelt): | 29. Juli 2024 |
| (v) | Zeichnungstranaktionstag der Tranche: | 25. Juli 2024 |

	(vi) Datum, an dem die Genehmigung der Geschäftsführung für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde:	17. April 2020
6	Planmäßiger Fälligkeitstermin:	23. April 2080
7	Maßgebliches Referenzdatum für aufsichtsrechtliche Anforderungen:	22. April 2020
8	Name und Adresse des/der maßgeblichen Clearingsystems/Clearingsysteme	Clearstream, Frankfurt
9	CREST Indirektes Clearing	Anwendbar
METALL UND WÄHRUNGSABSICHERUNG		
10	Metall:	Gold
11	Metallwährung:	USD
12	Währungsabsicherung:	Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich nicht um währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.
13	FX-Forward-Points-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	Nicht anwendbar
14	FX-Forward-Points-Referenzstand-Fixing-Zeit:	Nicht anwendbar
15	FX-Spot-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	Nicht anwendbar
16	FX-Spot-Referenzstand-Fixing-Zeitpunkt:	Nicht anwendbar
17	FX-Spot-Bid-Referenzstandsquelle zum Ausgabetag der Tranche:	Nicht anwendbar
18	Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne zum Ausgabetag der Tranche:	Nicht anwendbar
19	Maximale Anpassung der FX-Geld-Brief-Spanne:	Nicht anwendbar
20	(i) Geldspanne des Metallreferenzpreises zum Ausgabetag der Tranche:	Nicht anwendbar

- | | | |
|------|--|-----------------|
| (ii) | Briefspanne des Metallreferenzpreises- zum Ausgabetag der Tranche: | Nicht anwendbar |
| 21 | FX-Spot-Bloomberg-Referenzanzeige: | Nicht anwendbar |
| 22 | FX-Forward-Points-Bloomberg-Referenzanzeige: | Nicht anwendbar |

TRANSAKTIONSPARTEIEN ZUM AUSGABETAG DER TRANCHE

- | | | |
|----|---|---|
| 23 | Serienkontrahent: | Nicht anwendbar |
| 24 | ICSD-Zahlstelle: | Nicht anwendbar |
| 25 | Depotführende Stelle: | J.P. Morgan SE |
| 26 | Metallstelle: | J.P. Morgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London |
| 27 | Unterdepotbank: | Nicht anwendbar |
| 28 | Rating-Schwelle für die Geeignete Depotführende Stelle: | BBB- / A-3 lang- und kurzfristige Kreditratings von Kontrahenten laut S&P |
| 29 | Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank: | BBB- / A-3 lang- und kurzfristige Kreditratings von Kontrahenten laut S&P |
| 30 | Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle: | BBB- / A-3 lang- und kurzfristige Kreditratings von Kontrahenten laut S&P |
| 31 | Rating-Schwelle für den Geeigneten Serienkontrahenten: | Nicht anwendbar |

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|----|---|--------------|
| 32 | Endfälligkeitstilgungsbewertungstag: | 9. März 2080 |
| 33 | Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum: | 45 Tage. |
| 34 | Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung: | 45 Tage. |

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 35 | Prozentsatz der Basisgebühr: | |
| | (i) Prozentsatz der Basisgebühr zum Ausgabetag der Tranche: | 0,11 Prozent p. a. |
| | (ii) Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr: | 1,00 Prozent p. a. |

36 Prozentsatz der
Währungsabsicherungsgebühr:

- (i) Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr zum Ausgabebetrag der Tranche: Nicht anwendbar
- (ii) Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr: Nicht anwendbar

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

37 Form der ETC-Wertpapiere: CGN-Form: Anwendbar

NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den Endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.

XTRACKERS ETC PLC

Unterzeichnet durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter:

Teil B – Sonstige Informationen

1 BÖRSENNOTIERUNG

- (i) Notierung und Zulassung zum Handel: Für die ETC-Wertpapiere wurde mit Wirkung zum oder um den 22. April 2020 die Zulassung zur Börse Frankfurt, zur Borsa Italiana und zur London Stock Exchange plc sowie die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder anderen Hauptmärkten beantragt.
- (ii) Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission: USD 3.133.195,00
- (iii) Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission: USD 5.000
- (iv) Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: USD 2.000

2 NOTIFIZIERUNG

Die Zentralbank hat den zuständigen Behörden Österreichs, Belgiens, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals, Spaniens und Schwedens eine Zulassungsbescheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

3 RATINGS:

Ratings: Nicht anwendbar

4 INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

Mit Ausnahme der im Abschnitt „*Zeichnung und Verkauf*“ enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.

5 GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

Gründe für das Angebot: Siehe Abschnitt „*Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse*“ im Basisprospekt.

6 ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN: DE000A2T0VU5

Common Code: Nicht anwendbar

SEDOL: BLQ0NB2

WKN: A2T0VU

Lieferung: Lieferung frei von Zahlung

Die ETC- Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt: Nein

Anhang – Emissionsbezogene Zusammenfassung

ZUSAMMENFASSUNG	
A. EINFÜHRUNG UND WARNUNGEN	
A.1.1	<i>Name und International Securities Identifier Number (ISIN) der Wertpapiere</i>
Tranche [TRANCHE NUMBER] von Series 2 up to 100,000,000,000 Xtrackers IE Physical Gold ETC Securities due 23 April 2080 (die „ Serie “), ausgegeben im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme. ISIN-Code: DE000A2T0VU5	
A.1.2	<i>Identitäts- und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich Legal Entity Identifier (LEI)</i>
Xtrackers ETC plc (der „ Emittent “) ist eine in Irland eingetragene Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist Fourth Floor, 3 George’s Dock, IFSC, Dublin 1, Irland. Die Telefonnummer des Emittenten ist +353 1 612 5555 und ihr Legal Entity Identifier lautet 549300FXP9JMVJDIO346.	
A.1.3	<i>Identitäts- und Kontaktdaten der für die Genehmigung des Basisprospekts zuständige Behörde</i>
Der Basisprospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 in seiner jeweils gültigen Fassung von der Central Bank of Ireland als zuständiger Behörde gebilligt. Diese hat ihren Hauptsitz unter New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland. Ihre Telefonnummer lautet: +353 1 224 6000.	
A.1.4	<i>Datum der Genehmigung des Basisprospekts</i>
Der Basisprospekt wurde am 27. Februar 2024 genehmigt und können von zeit zu zeit geändert und/oder ergänzt werden.	
A.1.5	<i>Warnung</i>
Diese Zusammenfassung wurde gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt in seiner jeweils gültigen Fassung und sollte als Einführung in den Basisprospekt (der „ Basisprospekt “) betrachtet werden. Anleger sollten ihre Anlageentscheidungen bezüglich der Wertpapiere dieser Serie (die „ ETC-Wertpapiere “) unter Berücksichtigung des kompletten Basisprospekts treffen. Jeder Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilhaftung entsteht nur für die Personen, die die Zusammenfassung erstellt haben, einschließlich jeder Übersetzung der Zusammenfassung, jedoch nur in Fällen, in denen die Zusammenfassung in Bezug auf die übrigen Teile des Basisprospekts irreführend, ungenau oder uneinheitlich ist, oder wenn die Zusammenfassung beim gemeinsamen Lesen mit dem Basisprospekt keine wichtigen Informationen bereitstellt, die Anleger bei ihren Anlageentscheidungen bezüglich der ETC-Wertpapiere helfen können. Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person dar, ETC-Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben. Es wurde im Zusammenhang mit den entsprechenden endgültigen Bestimmungen (die „ endgültigen Bestimmungen “) für diese Tranche erstellt.	
B. WESENTLICHE INFORMATIONEN ZUM EMITTENTEN	
B.1	<i>Wer ist der Emittent der Wertpapiere?</i>
B.1.1	<i>Sitz, Rechtsform, LEI, Ort der Handelsregistereintragung und Land der Geschäftstätigkeit</i>
Der Emittent hat seinen eingetragenen Sitz in Irland und sein Legal Entity Identifier lautet 549300FXP9JMVJDIO346. Der Emittent wurde am 21. Mai 2018 gemäß den Gesetzen Irlands als Aktiengesellschaft mit der Registernummer 627079 in das irische Handelsregister eingetragen.	

B.1.2	<i>Hauptaktivitäten</i>								
Der Emittent wurde eigens für den Zweck der Ausgabe von Asset Backed Securities gegründet.									
B.1.3	<i>Wichtige Anteilinhaber</i>								
Der Emittent verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von 1.000.000 EUR. Der Emittent hat 25.000 Stammaktien ausgegeben, die alle voll eingezahlt wurden. Alle ausgegebenen Stammaktien des Emittenten werden von Wilmington Trust SP Services (Dublin) Limited treuhänderisch für gemeinnützige Zwecke gehalten.									
B.1.4	<i>Hauptgeschäftsführer</i>								
Eileen Starrs und Claudio Borza									
B.1.5	<i>Identität der Abschlussprüfer</i>								
KPMG Ireland									
B.2	Welche sind die wichtigsten Finanzinformationen im Hinblick auf den Emittenten?								
Der Emittentin hat zuletzt geprüfte Abschlüsse für (i) den Zeitraum von 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 und (ii) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 vorbereitet. Das Geschäftsjahr der Emittentin endet am 30. September. Diese Abschlüsse werden durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen und sind Bestandteil des Basisprospekts. Sie werden am Sitz der Emittentin zur Verfügung stehen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Finanzinformationen der Emittentin ist nachstehend aufgeführt: Zum 30. September 2023:									
<table border="1"> <tr> <td>Gesamtvermögen (in USD)</td> <td>4.079.212.065</td> </tr> <tr> <td>Gesamteigenkapital (in USD)</td> <td>35.611</td> </tr> <tr> <td>Gesamtverbindlichkeiten (in USD)</td> <td>4.079.176.454</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme (in USD)</td> <td>4.079.212.065</td> </tr> </table>		Gesamtvermögen (in USD)	4.079.212.065	Gesamteigenkapital (in USD)	35.611	Gesamtverbindlichkeiten (in USD)	4.079.176.454	Bilanzsumme (in USD)	4.079.212.065
Gesamtvermögen (in USD)	4.079.212.065								
Gesamteigenkapital (in USD)	35.611								
Gesamtverbindlichkeiten (in USD)	4.079.176.454								
Bilanzsumme (in USD)	4.079.212.065								
Zum 30. September 2022:									
<table border="1"> <tr> <td>Gesamtvermögen (in USD)</td> <td>4.179.816.158</td> </tr> <tr> <td>Gesamteigenkapital (in USD)</td> <td>33.227</td> </tr> <tr> <td>Gesamtverbindlichkeiten (in USD)</td> <td>4.179.178.931</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme (in USD)</td> <td>4.179.816.158</td> </tr> </table>		Gesamtvermögen (in USD)	4.179.816.158	Gesamteigenkapital (in USD)	33.227	Gesamtverbindlichkeiten (in USD)	4.179.178.931	Bilanzsumme (in USD)	4.179.816.158
Gesamtvermögen (in USD)	4.179.816.158								
Gesamteigenkapital (in USD)	33.227								
Gesamtverbindlichkeiten (in USD)	4.179.178.931								
Bilanzsumme (in USD)	4.179.816.158								
B.3	Welche Schlüsselrisiken bestehen im Hinblick auf den Emittenten?								
Der Emittent ist eine Zweckgesellschaft und hat neben seinem einbezahlten Aktienkapital und den Vermögenswerten zur Besicherung der ETC-Wertpapiere kein weiteres Vermögen.									
C. WESENTLICHE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN									
C.1	Was sind die wesentlichen Merkmale der ETC-Wertpapiere?								
C.1.1	<i>Art, Klasse und ISIN</i>								
Rohstoffbezogene Wertpapiere. ISIN-Code: DE000A2T0VU5									
C.1.2	<i>Währung, Denominierung, Nennwert, Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere und Laufzeit</i>								
Die ETC-Wertpapiere lauten auf US-Dollar. Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Der vorgesehene Fälligkeitstermin (der „ vorgesehene Fälligkeitstermin “) der ETC-Wertpapiere ist der 23. April 2080. Zum Emissionsdatum der oben genannten Tranche von ETC-Wertpapieren werden [NUMBER OF SECURITIES IN ISSUE IN SERIES] ETC-Wertpapiere der Serie im Umlauf sein. Die ETC-Wertpapiere haben keine Denominierung, werden jedoch vom Emittenten so behandelt, als hätten sie eine Denominierung von weniger als 100.000 EUR.									

C.1.3*Mit den ETC-Wertpapieren verbundene Rechte*Überblick

Die ETC-Wertpapiere dienen dazu, Anlegern ein Engagement in Metall zu ermöglichen, ohne das Metall in physischer Form entgegennehmen zu müssen. Das zugrunde liegende „**Metall**“ für die ETC-Wertpapiere ist: Gold.

Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf ein bestimmtes Gewicht von Metall, das in den endgültigen Bestimmungen festgelegt ist. Dieses Gewicht ist der „**Metallanspruch pro ETC-Wertpapier**“.

An jedem beliebigen Tag bietet das ETC-Wertpapier ein Engagement in Metall mit diesem Betrag, da die für jedes ETC-Wertpapier zahlbare Summe und der Wert pro ETC-Wertpapier (der „**Wert pro ETC-Wertpapier**“) mit dem Wert des Metalls verbunden sind. Um seine Wertpapiere zu besichern, strebt der Emittent danach, ausreichend Metall zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren zu halten. Die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von dem Emittenten gehaltenen Metalls kann größer oder kleiner als der Gesamtbetrag des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier sein, um regelmäßigen Zahlungen von Produktgebühren Rechnung zu tragen. Der Erlös aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Metalls zuzüglich der aus dem Erlös dieser Veräußerung erhaltenen Zinsen abzüglich negativer Zinsen, nach Abzügen, entspricht dem im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Betrag (unter Berücksichtigung bestimmter geschuldeter Mindestbeträge).

Das Metall wird für den Emittenten von JPMorgan Chase Bank, N.A. (oder von einem Nachfolger oder Ersatz) (die „**Depotbank des Sicherungskontos**“) gehalten, und zwar im Allgemeinen auf einer „zugeordneten“ Grundlage. Das bedeutet, dass spezifisch identifizierbare physische Elemente des Metalls dem Emittenten zugeordnet und von für andere Kunden der Depotbank gehaltenem Metall getrennt werden. Zu operativen Zwecken können kleine Mengen Metall jedoch auch auf einer „nicht zugeordneten“ Grundlage gehalten werden. Das bedeutet, dass die Depotbank des Sicherungskontos ein Konto im Namen des Emittenten führt, das zeigt, dass der Emittent Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Menge des Metalls hat, ohne dass jedoch spezifisches physisches Metall identifiziert wird. Wenn Metall auf einer „nicht zugeordneten“ Grundlage gehalten wird, ist das Recht auf Bereitstellung ein rein vertragliches Recht und somit gilt der Emittent als ungesicherter Gläubiger der Depotbank und ist dem Kreditrisiko der Depotbank ausgesetzt.

Wertpapier

Die Verpflichtungen des Emittenten aus den ETC-Wertpapieren werden gemäß einer den Gesetzen Irlands unterliegenden Sicherungsurkunde (security deed) und einer dem englischen Gesetz unterliegenden Sicherungsurkunde durch Sicherungsrechte an den Rechten des Emittenten aus den von ihm in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und das zugrunde liegende Metall eingegangenen Vereinbarungen besichert. Die Vermögenswerte und das Eigentum, die Gegenstand solcher Sicherungsrechte sind, werden für diese Serie als „**besichertes Vermögen**“ bezeichnet. Wertpapierinhaber haben durch den Besitz einer solchen Serie keinen Anspruch auf das besicherte Vermögen hinsichtlich einer beliebigen anderen Serien von ETC-Wertpapieren. Die Sicherungsrechte werden durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am vorgesehenen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am vorgesehenen vorzeitigen Tilgungstag (wie unten definiert) gezahlt wird.

Endfälligkeitstilgungsbetrag

Jedes ETC-Wertpapier wird am vorgesehenen Fälligkeitstermin fällig und zahlbar zu einem Betrag (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“), der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: (i) dem (unten definierten) Endfälligkeitstilgungsbetrag des Metalls zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags (wie unten definiert) und (ii) 10 Prozent des Ausgabepreises pro ETC-Wertpapier am Serienemissionsdatum (der „**geschuldete Mindestkapitalbetrag**“) zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags. Der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag des Metalls**“ wird durch Multiplizieren (i) des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (wie unten definiert) mit (ii) den volumengewichteten Durchschnittspreisen pro Metalleinheit, zu denen die Metallstelle (wie unten definiert) das zugrunde liegende Metall verkaufen kann („**durchschnittlicher Metallverkaufspreis**“), während des Endfälligkeitstilgungsveräußerungszeitraums (wie unten definiert) berechnet.

Der „**Endfälligkeitstilgungsveräußerungszeitraum**“ ist der Zeitraum, der die in den endgültigen Bestimmungen festgelegte Anzahl von Tagen dauert und an dem Datum beginnt, das vier ununterbrochene Geschäftstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag liegt (jedoch ausschließlich dieses Datums).

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ ist das in den endgültigen Bestimmungen festgelegte Datum oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der darauf folgende Geschäftstag.

Der „**festgelegte Zinsbetrag**“ ist der der Zinsbetrag pro ETC-Wertpapier, der dem anteiligen Betrag der Zinsen dieses ETC-Wertpapiers entspricht, die (sofern vorhanden) auf die Erlöse aus der Verwertung des zugrunde liegenden Metalls aufgelaufen sind, die während des oder in Zusammenhang mit dem relevanten Veräußerungszeitraum in das Seriengeldkonto (wie unten definiert) eingezahlt wurden. Während die Zinsen auf dem Seriengeldkonto zu einem positiven, Null- oder negativen Satz auflaufen, unterliegt der festgelegte Zinsbetrag einem Minimum von Null und sämtliche Negativzinsen sind vom Verkaufserlös des zugrunde liegenden Metalls abzuziehen.

Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Wenn ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, wird jedes ETC-Wertpapier am vorgesehenen Fälligkeitstermin fällig und zahlbar zu einem Betrag (der „**vorzeitige Tilgungsbetrag**“), der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: (i) dem (unten definierten) vorzeitigen Tilgungsbetrag des Metalls zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags und (ii) dem geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags.

Der „**vorzeitige Tilgungsbetrag des Metalls**“ wird durch Multiplizieren (i) des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier am vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wie unten definiert) mit (ii) dem durchschnittlichen Metallverkaufspreis während des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung (wie unten definiert) berechnet.

Der „**Veräußerungszeitraum bei vorzeitiger Tilgung**“ ist der Zeitraum, der die in den endgültigen Bestimmungen festgelegte Anzahl von Tagen dauert und an dem Datum beginnt, das vier ununterbrochene Geschäftstage nach dem vorzeitigen Tilgungsbewertungstag liegt (jedoch ausschließlich dieses Datums).

Der „**vorgesehene vorzeitige Tilgungstag**“ ist der 8. Geschäftstag nach Ende des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung.

Der „**vorzeitige Tilgungsbewertungstag**“ ist das Datum, an dem ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, oder das Datum, an dem der Treuhänder bekanntgibt, dass die ETC-Wertpapiere aufgrund des Eintretens eines Ausfallereignisses am vorgesehenen vorzeitigen Tilgungstag zu ihrem vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig und zahlbar werden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der darauf folgende Geschäftstag.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag größer als oder gleich der Betrag ist, den ein Wertpapierinhaber investiert hat.

Wenn der Endfälligkeitstilgungsbetrag des Metalls bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags unter den geschuldeten Mindestkapitalbetrag zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags fällt, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des beschränkten Rückgriffsrechts (Limited Recourse) der ETC-Wertpapiere wahrscheinlich keine vollständige Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des vorzeitigen Tilgungsbetrags. Womöglich erhalten sie sogar überhaupt keine Zahlung.

Der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der vorzeitige Tilgungsbetrag pro ETC-Wertpapier wird unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Metallverkaufspreis des zugrunde liegenden Metalls bestimmt, das in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird, die während des Endfälligkeitstilgungsveräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung von JPMorgan Chase Bank N.A. (oder einem Nachfolger oder Ersatz) als „**Metallstelle**“ gehalten wird, abzüglich verbundener Abzüge und Steuern. An oder vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin oder vorgesehenen vorzeitigen Tilgungstag veröffentlicht der Emittent die Bestimmung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des vorzeitigen Tilgungsbetrags (einschließlich Preis, Volumen und Datum jeder Veräußerung von zugrunde liegendem Metall während des relevanten Tilgungsveräußerungszeitraums sowie Informationen zu den auf die Veräußerung entfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern und die Bestimmung des durchschnittlichen Metallverkaufspreises) auf der Website, die im Namen des Emittenten auf www.etf.dws.com betrieben wird (oder gelegentlich auf einer anderen Website, die von dem Emittenten für die ETC-Wertpapiere mitgeteilt wird).

Die Metallstelle zahlt den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (ggf. in die Währung der ETC-Wertpapiere umgerechnet) auf das Geldkonto für die Serie (das „**Seriengeldkonto**“) ein, das auf Anweisung des Programmverwalters (wie unten definiert) von J.P. Morgan SE, als „**Kontobank**“ geführt wird.

Zinsen

Die ETC-Wertpapiere werden nicht regelmäßig verzinst. Bei vorzeitiger oder endgültiger Rückzahlung der ETC-Wertpapiere kann vom Emittent pro ETC-Wertpapier ggf. ein festgelegter Zinsbetrag als Teil des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des vorzeitigen Tilgungsbetrags zu zahlen sein.

Gebühren

Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die täglich aufläuft. Die anfallende Produktgebühr wird durch eine tägliche Verringerung des Metallanspruchs pro ETC-Wertpapier beglichen und gilt deshalb als Gebühr für Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird in regelmäßigen Abständen über die Metallstelle Metall in Höhe dieser Gebühr veräußern und die Erlöse werden dem Seriengeldkonto gutgeschrieben, das von der depotführenden Stelle im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren geführt und von der Emittentin genutzt wird, um die Produktgebühr gemäß der Programmverwaltungsvereinbarung an den Programmverwalter zu zahlen. Die Veräußerung erfolgt regelmäßig (normalerweise wöchentlich). Die Programmverwaltervereinbarung sieht vor, dass der Programmverwalter die Produktgebühr in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren verwendet, um im Namen der Emittentin die Kosten des Programms (wie im Anhang zur Programmverwaltungsvereinbarung dargelegt) in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und der Emittentin im Allgemeinen zu zahlen.

Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse

Die ETC-Wertpapiere werden vor ihrem vorgesehenen Fälligkeitstermin fällig und zahlbar, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) es erfolgen bestimmte gesetzliche oder regulatorische Änderungen, die den Emittenten betreffen, und der Emittent kündigt einen Rückkauf an;
- (ii) eine Stelle im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren tritt zurück oder ihre Tätigkeit wird beendet und der Emittent teilt mit, dass innerhalb eines Zeitraums von 60 Kalendertagen kein Nachfolger oder Ersatz ernannt wurde;
- (iii) der Wert pro ETC-Wertpapier ist zwei aufeinanderfolgende Bewertungstage geringer als oder gleich 20 Prozent des Ausgabepreises am Serienemissionsdatum und die Bestimmungsstelle nimmt die entsprechende Mitteilung vor;
- (iv) der Emittent wird (mit hoher Wahrscheinlichkeit) eine Gebühr in Bezug auf die Mehrwertsteuer zahlen oder in Bezug auf die Bereitstellung von Metall von einem oder an einen zugelassenen Teilnehmer Mehrwertsteuer entrichten müssen (unabhängig davon, ob die Mehrwertsteuer erstattungsfähig ist);
- (v) es tritt ein Wahrrücknahmeereignis auf Seiten des Emittenten ein (wie unter „*Wahrücknahmeereignis auf Seiten des Emittenten*“ näher erläutert);
- (vi) der Emittent ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Mehrwertsteuer-Tilgungsereignis zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt die jeweilige Mitteilung wie von der erforderlichen Anzahl der Wertpapierinhaber angewiesen; oder
- (vii) es tritt ein Ausfallereignis im Rahmen der ETC-Wertpapiere ein. Dazu gehören bestimmte Verstöße des Emittenten gegen seine Verpflichtungen, die nicht innerhalb der Behebungsfrist behoben werden, sowie bestimmte Insolvenzereignisse in Bezug auf den Emittenten.

Wahrücknahmeereignis auf Seiten des Emittenten

Der Emittent kann entscheiden, die ETC-Wertpapiere vorzeitig zurückzunehmen, und muss die Wertpapierinhaber spätestens 30 Kalendertage vorab darüber informieren (ein „**Wahrücknahmeereignis auf Seiten des Emittenten**“).

Beschränktes Rückgriffsrecht (Limited Recourse) und Reihenfolge

Die ETC-Wertpapiere sind untereinander gleichrangig. Die Wertpapierinhaber haben in Bezug auf das besicherte Vermögen nur ein beschränktes Rückgriffsrecht. Sobald das besicherte Vermögen verwirklicht und der Nettoerlös ausgeschüttet wurde, kann keine der Parteien oder in deren Namen handelnde Personen weitere Schritte gegen den Emittenten oder dessen Bevollmächtigte, leitende Angestellte, Mitglieder oder Verwalter unternehmen, um weitere Beträge zurückzufordern und für den Emittenten entsteht keine Schuld in Bezug auf diesen Betrag. Etwaige Erlöse aus dem besicherten Vermögen

werden in Übereinstimmung mit den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Prioritäten hinsichtlich der Zahlungen verwendet, und die Rechte der Wertpapierinhaber werden entsprechend eingestuft. Als Folge dieser Bestimmungen erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag oder vorzeitigen Tilgungsbetrag, der in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zahlbar ist.

Quellensteuer

Alle Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren werden nach Berücksichtigung von Einbehalt oder Abzug aufgrund jedweder Steuern getätigt. Wenn ein Einbehalt oder Abzug aufgrund jedweder Steuern für Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren gilt, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Steuer und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen als Ausgleich für den Einbehalt/Abzug. Es tritt kein Ausfallereignis als Folge eines solchen Einbehalts oder Abzugs ein.

Anwendbares Recht

Für ETC-Wertpapiere findet das Recht der Republik Irland Anwendung. Es gibt zwei Sicherungsurkunden für die ETC-Wertpapiere: eine Urkunde nach irischem Recht und eine Urkunde nach englischem Recht.

C.1.4 *Rangfolge der ETC-Wertpapiere innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten bei Insolvenz*

Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um gesicherte Verpflichtungen mit beschränktem Rückgriffsrecht des Emittenten und die ETC-Wertpapiere sind untereinander gleichrangig. Diese Verpflichtungen des Emittenten sind über das zugrunde liegende Metall und über die Rechte des Emittenten im Rahmen der für die ETC-Wertpapiere abgeschlossenen Hauptvereinbarungen gesichert. Ein Wertpapier dieser Art wird durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt wird oder wenn der Emittent für insolvent erklärt wird.

C.1.5 *Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere*

In einem Clearingsystem gehandelte Beteiligungen an ETC-Wertpapieren werden in Übereinstimmung mit den Abläufen und Vorschriften dieses Clearingsystems übertragen. Die ETC-Wertpapiere sind frei übertragbar. Anleger sollten Folgendes beachten: Die ETC-Wertpapiere wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder unter den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates oder einer politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico, registriert. Keine Person wurde oder wird als Commodity Pool Operator des Emittenten unter dem Commodity Exchange Act von 1936 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**CEA**“) und seinen Bestimmungen (die „**CFTC-Bestimmungen**“) der Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) registriert. Angebote oder Verkäufe der ETC-Wertpapiere müssen in einer Offshore-Transaktion erfolgen, die nicht den Registrierungsanforderungen des Securities Act gemäß Regulation S („**Regulation S**“) unterliegt. Der Emittent hat für die zugelassenen Teilnehmer und andere zugelassene Anbieter (wie unten definiert) eine Verkaufsbeschränkung dahingehend erlassen, dass die ETC-Wertpapiere nicht in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung von oder zugunsten von Personen, die (A) US-Personen gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act sind oder (B) Personen sind, die nicht die Definition einer Nicht-US-Person gemäß CFTC-Bestimmung 4.7 erfüllen, angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden dürfen (unter Ausschluss für die Zwecke von Unterabschnitt (D) dieser Bestimmung, die Ausnahme dahingehend, dass sie für Nicht-US-Personen gelten würde).

C.2 *Wo werden die ETC-Wertpapiere gehandelt?*

Für die ETC-Wertpapiere wurde mit Wirkung zum oder um das Serienemissionsdatum die Zulassung zur Börse Frankfurt, Borsa Italiana und zur London Stock Exchange plc sowie die Zulassung zum Handel an deren geregelten Märkten und/oder anderen Hauptmärkten beantragt.

C.3 *Welche Schlüsselrisiken bestehen im Hinblick auf die ETC-Wertpapiere?*

- Der zahlbare Betrag im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ist an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Metalls gebunden. Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatil als Preise in anderen Anlageklassen. Wenn der Wert des zugrunde liegenden Metalls sinkt, fallen auch die im Hinblick auf die ETC-Wertpapiere zu zahlenden Beträge geringer aus.

- Der Wert pro ETC-Wertpapier, der Sekundärmarktpreis und der Tilgungsbetrag von ETC-Wertpapieren werden vor allem durch die Wertentwicklung und den Stand des zugrunde liegenden Metalls, durch Kursschwankungen, die Marktwahrnehmung, die Bonität der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und aller vorhandenen Unterdepotbanken sowie durch die Liquidität in den ETC-Wertpapieren beeinflusst.
- Die Wertpapierinhaber und die übrigen Transaktionsparteien haben nur ein Rückgriffsrecht auf das besicherte Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und nicht auf andere Vermögenswerte des Emittenten. Wenn nach der vollständigen Realisierung des besicherten Vermögens im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren noch ein unbezahlter Anspruch aussteht, erlischt dieser Anspruch und der Emittent steht bezüglich dieses Anspruchs in keiner Schuld.
- Der Metallanspruch pro ETC-Wertpapier unterliegt dem Abzug der Produktgebühr.
- Der geschuldete Mindestkapitalbetrag, ggf. zuzüglich des festgelegten Zinsbetrags, gilt als Mindestrückzahlungsbetrag bei vorzeitiger oder endgültiger Rückzahlung der ETC-Wertpapiere. Falls der Metallanspruch pro ETC-Wertpapier jedoch nicht ausreicht, um den für jedes ETC-Wertpapier an alle Wertpapierinhaber bei einer solchen vorzeitigen oder endgültigen Rückzahlung zu zahlenden geschuldeten Mindestkapitalbetrag zu finanzieren, erhalten die Wertpapierinhaber ggf. keine vollständige Zahlung des geschuldeten Mindestkapitalbetrags und erhalten unter Umständen wesentlich weniger.
- Der Emittent und die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Metallstelle, des Programmverwalters (wie unten definiert), der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Kontobank und jeder Unterdepotbank sowie der zugelassenen Teilnehmer ausgesetzt.
- Jede Störung einer Preisquelle oder relevanten Verbindung kann den Wert pro ETC-Wertpapier sowie den Metallanspruch pro ETC-Wertpapier beeinflussen.
- Bestimmte Ereignisse können eine vorzeitige Rücknahme der ETC-Wertpapiere zur Folge haben.
- ETC-Wertpapiere haben möglicherweise eine lange Laufzeit und der einzige Weg, wie ein Anleger vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin Wert aus einem ETC-Wertpapier realisieren kann, besteht darin, es zum aktuellen Marktpreis in einer Sekundärmarkttransaktion zu veräußern. Zwar kann jeder zugelassene Teilnehmer einen Markt für die ETC-Wertpapiere bieten, doch kein zugelassener Teilnehmer ist verpflichtet, einen Markt für eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren zu bieten, und ein zugelassener Teilnehmer kann jederzeit entscheiden, einen Markt nicht fortzuführen. Darüber hinaus ist ein Markt für ETC-Wertpapiere womöglich nicht liquide und der Sekundärmarktpreis für ETC-Wertpapiere kann wesentlich geringer sein als der vom Anleger gezahlte Preis.
- Falls in Bezug auf den jeweiligen Veräußerungszeitraum der Saldo des Seriengeldkontos durch die Erlöse aus der Realisierung des zugrunde liegenden Metalls den maximal zulässigen Betrag übersteigt, der in dem Zeitraum zwischen Dezember und Januar jedes Kalenderjahres gehalten werden darf (dieser Betrag und dieser Zeitraum müssen von Zeit zu Zeit zwischen dem Emittenten, dem Programmverwalter und der Kontobank vereinbart werden (der „**Zeitraum zum Jahresende**“)), dann kann der Programmverwalter den Tilgungstag bis nach dem Zeitraum zum Jahresende aufschieben. Während dieser Zeit wird die Metallstelle keine Erlöse in das Seriengeldkonto einzahlen und für diese Erlöse fallen keine Zinsen in Höhe des festgelegten Zinsbetrags an, solange sie nicht in das Seriengeldkonto eingezahlt sind.

D. WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

D.1 *Unter welchen Bedingungen und in welchem Zeitrahmen kann ich in dieses Wertpapier investieren?*

Bei der Erstausgabe stellt der Emittent die ETC-Wertpapiere nur juristischen Personen (die „**zugelassenen Teilnehmer**“) für die Zeichnung zur Verfügung, die im Rahmen einer autorisierten Teilnehmervereinbarung mit dem Emittenten direkt ETC-Wertpapiere von dem Emittenten kaufen oder Wertpapiere an ihn verkaufen dürfen. Zugelassene Teilnehmer zahlen für die Zeichnungen durch die Bereitstellung von Metall, das dem Metallanspruch pro ETC-Wertpapier der gezeichneten ETC-Wertpapiere entspricht. Zugelassene Teilnehmer können zudem als Market Maker fungieren, d. h., sie kaufen und

verkaufen ETC-Wertpapiere von bzw. an Anleger außerbörslich oder an einer Börse. Market Maker müssen jedoch nicht zwingend zugelassene Teilnehmer sein.

Das Angebot oder der Verkauf von ETC-Wertpapieren an einen Anleger durch einen zugelassenen Teilnehmer oder durch eine andere Vertriebsstelle oder einen Broker, die für die Nutzung des Basisprospekts zugelassen sind (jeder ein „**zugelassener Anbieter**“), erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die zwischen dem zugelassenen Anbieter und dem Anleger bezüglich Preis, Zuordnungen und Abwicklungssysteme vereinbart wurden. Es liegt in der Verantwortung des zuständigen Finanzintermediärs, dem Anleger zum Zeitpunkt des Angebots diese Informationen bereitzustellen, und weder der Emittent noch die andere Partei ist für diese Informationen verantwortlich oder haftbar.

D.2	<i>Warum wurde der Prospekt erstellt?</i>
------------	---

D.2.1	<i>Grund für das Angebot und Verwendung der Erlöse</i>
--------------	--

Die ETC-Wertpapiere sind dafür konzipiert, den Anlegern ein Engagement in Bezug auf das zugrunde liegende Metall zu bieten, ohne dass eine physische Lieferung dieses Metalls nötig ist.

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe dieser Tranche von ETC-Wertpapieren entsprechen einem Betrag von Metall in nicht zugeordneter Form, der gemäß der Depotbank-Vereinbarung für die Sicherungskonten, soweit dies möglich ist, physischen Metallbarren oder anderen Metallformen zugewiesen wird, die in dem zugeordneten Sicherungskonto verwahrt werden. Das verbleibende Metall wird in dem nicht zugeordneten Sicherungskonto verwahrt. Dieses zugrunde liegende Metall wird verwendet, um den Verpflichtungen des Emittenten im Rahmen der ETC-Wertpapiere nachzukommen.

D.2.2	<i>Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel</i>
--------------	---

Zum Datum des Basisprospekts ist die DWS International GmbH der „**Programmverwalter**“. Doch in Zusammenhang mit der fortgesetzten oder zukünftigen Umstrukturierung und/oder den Umorganisirungen innerhalb der DWS-Gruppe besteht die Möglichkeit, dass die aktuell von der DWS International GmbH vertretenen Rollen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Wertpapierinhabern oder des Treuhänders ersetzt, delegiert oder anderweitig an eine andere Einheit innerhalb der DWS-Gruppe übertragen werden, sofern eine solche Ersetzung, Delegation oder Übertragung gesetzlich zulässig ist. Die durch eine ihrer Niederlassungen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen vertretene DWS International GmbH kann in Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren auch ein zugelassener Teilnehmer sein. Die DWS International GmbH hat oder könnte dazu eingesetzt werden, hinsichtlich der ETC-Wertpapiere als Vertriebsstelle zu fungieren.

DWS International GmbH, der Programmverwalter, verfügt über einen gewissen Ermessensspielraum, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und damit des Prozentsatzes der Produktgebühr und der Produktgebühr) in Bezug auf die einzelnen Serien von ETC-Wertpapieren anzupassen. Die Vergütung des Programmverwalters ist in der Produktgebühr für jede Serie von ETC-Wertpapieren enthalten und hängt von der Höhe der Produktgebühren sowie davon ab, ob diese ausreichen, um die Kosten des Programms zu decken.

Ein DWS-Unternehmen und/oder seine verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung der von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. DWS-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein DWS-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Underwriter auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert pro ETC-Wertpapier und/oder den Wert des zugrunde liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.